

Satzung

Förderverein collegium iuvenum Stuttgart e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein collegium iuvenum Stuttgart e.V.“. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen (VR Nr. 4953). Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Knabenchors collegium iuvenum Stuttgart auf den Gebieten der Musik, der Jugendpflege und der Jugendfürsorge. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die materielle und ideelle Förderung der Chorarbeit und die Betreuung der Knaben und jungen Männer. Der Förderverein ermöglicht somit die musikerzieherische Bildung im Rahmen der Probenarbeit, der Stimmbildung, des Singens in Gottesdiensten, sozialen Einrichtungen und Konzerten. Gleichgewichtig ist der menschenbildende Aspekt in der Chorarbeit. Er wird verwirklicht in der Betreuung der Chorsänger vor und nach den Proben (Hausaufgabenbeaufsichtigung durch Chormitglieder und Eltern, Beratung und Fürsorge bei außerchorischen Problemen), im Gemeinschaftserleben und bei der Gruppenerfahrung auf Konzertreisen, bei Mutantentreffen, Familientagen und auf Chorfreizeiten. Diese dienen dem Einüben der Chorliteratur und stärken die Gemeinschaft untereinander.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, über die der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Die Mitglieder haben einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden jährlichen Mindestbeitrag zu leisten.

Ehrenmitglieder für besondere Verdienste um den Chor und den Förderverein können von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 Organe des Vereins

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Das Kuratorium

§ 5 Vorstand (Zusammensetzung)

1. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand setzt sich aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, welche die folgenden Geschäftsfelder verantwortlich vertreten:

- Der/die erste Vorsitzende
- Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin
- Der Schriftführer/die Schriftführerin mit Mitgliederbetreuung
- Referat für Finanzierungsberatung
- Referat für Betreuung von Förderern und Sponsoren
- Referat für Kuratoriumsbetreuung
- Referat für Sonderaufgaben.

1. Der Vorstand befindet darüber, welches seiner Mitglieder zusätzlich das Amt des/der stellvertretenden Vorsitzenden bekleiden soll.

2. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll der Elternschaft angehören, ein Mitglied soll aktives Chormitglied oder Mitglied der „CISterne“ (Zusammenschluss ehemaliger und aktiver Mitglieder des Männerchores) sein. Dem stimmberechtigten Vorstand darf kein Mitglied der Chorleitung angehören.

3. Erste(r) Vorsitzende(r), Stellvertreter/in und Schatzmeister/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Die/der erste Vorsitzende verantwortet das musikalische und pädagogische Profil des Chores mit, sie/er leitet die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Organe.

4. Der Vorstand kann weitere Mitglieder zuwählen; stimmberechtigt sind nur die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands.

5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister. Jeweils ein Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

§ 6 Vorstand (Aufgaben)

1. Die Sitzungen werden vom/von der ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte einberufen.

2. Zusätzliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich verlangt wird. Die Sitzung muß dann binnen zwei Wochen nach Eingang der Aufforderung stattfinden.

3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist erst ab 4 Vorstandsmitgliedern hergestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit die Berufung in das Kuratorium.

5. Der Vorstand ist berechtigt, einstimmig Vereinsmitglieder auszuschließen, die sich in wiederholtem und extremem Maße gegen Ziele des Fördervereins und des Chores gewendet haben.

6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift vorzunehmen, die vom Versammlungsleiter abzuzeichnen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung hat durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der

Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Versammlung hat in diesem Fall binnen eines Monats stattzufinden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung bekanntzugeben. Bis dahin können von den Mitgliedern Vorschläge zur Tagesordnung eingebracht werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder für besondere Verdienste um den Chor und den Förderverein ernennen.

Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das mindestens die angesprochenen Gesichtspunkte und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Kuratorium

1. Der Vorstand ist verpflichtet, ein Kuratorium zu berufen. Diesem sollen Vertreter/innen von Ministerien, Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Stuttgart und des Landtages Baden-Württemberg, Vertreter/innen der Kirchen, Persönlichkeiten der Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft angehören.

2. Das Kuratorium wählt aus seinem Kreis den/die Vorsitzende(n) und den/die Stellvertreter(in) auf die Dauer von drei Jahren.

3. Das Kuratorium hat die Aufgabe, das collegium iuvenum Stuttgart und den Förderverein zu begleiten und in jeder Hinsicht zu unterstützen. Es hat beratende Funktion.

4. Ständige Mitglieder des Kuratoriums sind:

- der/die Vorsitzende des Fördervereins
- der Chorleiter/die Chorleiterin
- der Referent/die Referentin für Kuratoriumsbetreuung.

§ 9 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben (Zuwendungen), die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsmitgliedern, auch Mitgliedern des Vorstands, die im Dienst des Vereins Tätigkeiten verrichten, kann eine angemessene Vergütung als Ausgleich für den aufgewendeten Zeit- und Arbeitsaufwand gewährt werden. Über die Vergütung und ihre Höhe entscheidet der Vorstand. Die betroffenen Vereinsmitglieder sind dabei von der Abstimmung ausgeschlossen.

Über seine Entscheidung hat der Vorstand auf Anfrage der Vereinsmitglieder jederzeit schriftlich Auskunft zu erteilen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder einer Auflösung zustimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Verfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen je zur Hälfte an den Förderkreis Krebskranke Kinder e.V. und die Mukoviszidose-Hilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 11 Gültigkeit

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde die Satzung vom 25.01.1990 am 15.07.1990 erstmals erweitert. Eine Neufassung wurde am 15. Oktober 2000 beschlossen und am 05.04.2001 erneut geändert. Sie trat mit der Eintragung in das Vereinsregister am 06.07.2001 in Kraft. Die vorliegende, von der Mitgliederversammlung am 18.09.2010 beschlossene Fassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 02.12.2010 in Kraft.